

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadt Seelze
Friedhofsverwaltung
Rathausplatz 1
30926 Seelze

BENENNUNG der Nachfolge im Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Seelze - Friedhofsverwaltung
Tel.: 05137 828 - 413 oder 828 - 416
Fax: 05137 828 - 460
E-Mail: friedhof@stadt-seelze.de

Angaben zur aktuellen nutzungsberechtigten Person			
Familiename, Vorname		Telefonnummer	E-Mail
Anschrift		Familienstand	Anzahl noch lebende Kinder
Angaben zur Grabstätte			
Friedhof	Grabart, Anzahl Grabstellen mit _____ Stelle/n		
Abteilung	ggf. Reihe	Grabnummer	Ende Grab-Nutzungszeit (TT.MM.JJJJ)
Angaben zur nachfolgenden nutzungsberechtigten Person			
Familiename, Vorname		Telefonnummer	E-Mail
Anschrift			
Familienstand	Anzahl noch lebende Kinder	Beziehung zur aktuell nutzungsberechtigten Person	
Erklärung der aktuellen nutzungsberechtigten Person			
<p>Ich erkläre als eingetragene nutzungsberechtigte Person, dass das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte nach meinem Ableben auf die oben aufgeführte Person übertragen werden soll. Mir ist bekannt, dass das Nutzungsrecht immer nur an eine Person übertragen werden kann.</p>			
_____		X _____	
Ort, Datum		Unterschrift aktuelle nutzungsberechtigte Person	
Erklärung der nachfolgenden nutzungsberechtigten Person			
<p>Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden Nutzungsrechts, nach dem Ableben der aktuell nutzungsberechtigten Person. Ich bin bereit, alle mit der Ausübung dieses Nutzungsrechts verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Ich halte mich dabei an die Friedhofssatzung. Bereits erfolgte Verfügungen der aktuellen nutzungsberechtigten Person (z. B. erteilte Beisetzungsgenehmigungen) erkenne ich unwiderruflich an.</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Friedhofsverwaltung bei Bekanntwerden des Todes der aktuell nutzungsberechtigten Person das Nutzungsrecht auf mich umschreiben wird. Für die Umschreibung und Ausstellung einer neuen Graburkunde erhebt die Friedhofsverwaltung eine Verwaltungsgebühr entsprechend der dann geltenden Friedhofsgebührensatzung.</p> <p>Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seelze können bei der Friedhofsverwaltung oder im Internet unter www.seelze.de eingesehen werden.</p>			
_____		X _____	
Ort, Datum		Unterschrift nachfolgende nutzungsberechtigte Person	

Datenschutzhinweis: Informationen nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.seelze.de.

Information zum Nutzungsrecht an einem Wahl- bzw. Urnenwahlgrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Seelze

Grundsatz

Das Nutzungsrecht entsteht nach Überlassung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die förmliche Übertragung des Nutzungsrechts an die Nutzungsberechtigte Person erfolgt durch Aushändigung der Graburkunde für den darin genannten Zeitraum. Die Graburkunde sollte als Nachweis des Nutzungsrechts dauerhaft aufbewahrt werden.

Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung einer solchen Meldung haftet die Stadt Seelze nicht für entstehende Nachteile.

Ruhezeit / Nutzungszeit

Die **Ruhezeit** umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nach einer Bestattung (dem Einbringen des Sarges bzw. der Urne) nicht neu belegt werden darf. Sie soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leiche und Zersetzung des Sarges bzw. der Urne gewährleisten als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Sie beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.

Die **Nutzungszeit** bezieht sich auf die Grabstätte und umfasst die Zeitspanne, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich in der Regel nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht an Wahl-/Urnenwahlgrabstätten für zunächst 25 Jahre verliehen.

Rechte der Nutzungsberechtigten Person

Die Nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in der Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Darüber hinaus entscheidet sie, welche anderen Personen in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen. Weiterhin kann sie im Rahmen der Friedhofssatzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte entscheiden.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

Hinweis für die Friedhöfe Harenberg und Velber: Auf den Friedhöfen in Harenberg und Velber können, aufgrund der ungünstigen Bodenbeschaffenheiten, keine Sarg-Erdbeisetzungen mehr erfolgen. Im südöstlich gelegenen Teilbereich des Friedhofs Velber können darüber hinaus auch keine Urnen-Erdbeisetzungen mehr erfolgen.

Pflichten der Nutzungsberechtigten Person

Das Anlegen der Grabstätte

Die Grabstätte ist so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpasst und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dazu gehören die dauerhafte Grabpflege und das Entfernen der verwelkten Kränze.

Jede Grabstätte muss grundsätzlich sechs Monate nach Bestattung bzw. Erwerb gärtnerisch in der gesamten Grabgröße angelegt werden. Gleiches gilt für Gräber, die bereits zu Lebzeiten erworben wurden. Die Hinterbliebenen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Generell verboten ist:

- Die Verwendung von Folie, die das Eindringen von Niederschlagswasser in Grabstätten behindert. Alternativ kann wasserdurchlässiges Vlies verwendet werden.
- Die Verwendung von Kunststoffen und sonstige schwer verrottbare Materialien in Trauerfloristik, Grabschmuck oder Grabeinfassungen. Davon ausgenommen sind z.B. Steckvasen.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege.
- Die Pflanzung und das Aufstellen von Pflanzschalen oder Blumengefäßen außerhalb der Grabbeete.

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte bezieht sich auf folgende Maße, die unbedingt einzuhalten sind:

Erd-Wahlgrabstätte, einstellig: B: 1,30 m x L: 2,75 m

Erd-Wahlgrabstätte, mehrstellig, je Stelle: B: 1,30 m x L: 2,75 m

Urnen-Wahlgrabstätte, 2 Urnen: B: 0,80 m x L: 0,80 m

In alten Wahlgrab- und Urnenwahlgrababteilungen können die Maße abweichen. Bitte erfragen Sie im Zweifelsfall die Maße bei der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte wird der Nutzungsberechtigten Person bzw. dem beauftragten Dienstleistungserbringer nach deren Aufforderung auch gerne eingemessen.

Bitte wenden!

Die Bepflanzung

Bei der Pflanzenauswahl ist darauf zu achten, dass weder die Nachbargräber, noch die Wege oder die angrenzenden öffentlichen Anlagen beschädigt oder beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Bäume und stark wachsende Gehölze sowie Stauden über einen Meter Höhe unzulässig.

Die Pflege der Grabstätte

Die Grabstätte muss, bis zum Ablauf der Nutzungszeit, ordnungsgemäß gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Pflanzen dürfen die Endwuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten und zudem nicht außerhalb der Grabstätte ranken. Samenflug durch Unkräuter ist zu vermeiden. Bodensenkungen müssen durch die Nutzungsberechtigte Person reguliert werden.

Grabmale und Einfassungen

Jede Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen und Einfassungen ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person über ein Steinmetzunternehmen zu stellen. **Nicht genehmigte Anlagen und Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen lassen.**

Für das Fundamentieren und Versetzen von stehenden Grabmälern ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in jedem Fall zu beachten. Der Stein muss so befestigt werden, dass er dauerhaft standsicher ist. Für die Standsicherheit ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Sie haftet für Schäden, die durch schadhafte Grabmale entstehen.

Die Standsicherheit der Grabmalanlagen wird jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch eine sach- und fachkundige Person überprüft.

Hinweis für die Friedhöfe Harenberg und Velber: Auf den Friedhöfen in Harenberg und Velber sind neue Grababdeckungen nur bis zu 40 % des Grabbeetes zulässig.

Für die Genehmigung einer neuen Grabanlage entstehen Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seelze.

Folgen bei Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist wieder in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung zur Grabpflege nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person die Grabstätte herrichten lassen. Gegebenenfalls ist auch eine Grabauflösung möglich. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte und eine öffentliche Bekanntmachung.

Gleichzeitig stellt die Unterlassung und Vernachlässigung der Grabpflege eine ordnungswidrige Handlung dar, die darüber hinaus mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rangfolge der Anspruchsberechtigten im Grabnutzungsrecht

Die Nutzungsberechtigte Person sollte frühzeitig eine/n Nachfolger/in, aus dem unten genannten Personenkreis, für das Nutzungsrecht bestimmen. Trifft die Nutzungsberechtigte Person bis zum eigenen Ableben keine Nachfolgeregelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen, mit deren Zustimmung, über:

Ehegatten; Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft; Kinder; Stiefkinder; Enkel in der Rangfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter; Eltern; Geschwister; Stiefgeschwister; Erben.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist unzulässig.

Folgen bei Unklaren Nutzungsverhältnissen: Bestehen Unklarheiten über das Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

Die für das Grabnutzungsrecht geltenden Grundsätze sowie Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Person richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung. Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seelze können bei der Friedhofsverwaltung oder im Internet unter www.seelze.de eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Stadt Seelze, Abteilung 32.1 – Umwelt, Klima & Friedhöfe, Rathausplatz 1, 30926 Seelze

Telefonnummer: 05137 828 - 411 oder 828 - 413 oder 828 - 416, E-Mail: friedhof@stadt-seelze.de